presserat

Archivmaterial für einen Nachruf

Eine Lokalzeitung nimmt die Todesanzeige für einen 88jährigen Mitbürger zum Anlass, im Textteil einen Nachruf zu veröffentlichen, in dem die Lebensdaten des Sohnes, der denselben Vornamen wie der verstorbene Vater trägt, enthalten sind. Das Versehen wird am folgenden Tag berichtigt. (1988)

Für den Deutschen Presserat stellt der Nachruf und die darin enthaltene Verwechslung einen Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen dar (Ziffer 8 Pressekodex). Er hält es grundsätzlich für ausreichend, wenn eine Redaktion für den Nachruf auf einen Verstorbenen Archivmaterial verwertet. Es muss also nicht zwingend bei der Familie Rücksprache genommen werden. Das Archivmaterial ist jedoch von der Redaktion sorgfältig auf seine Korrektheit zu überprüfen. Im Falle eines Irrtums hat die Redaktion die Folgen zu tragen. Im vorliegenden Fall hat die Redaktion die Korrektheit ihres Archivmaterials nicht gründlich genug geprüft. Da sie den Fehler richtiggestellt und sich bei den Betroffenen entschuldigt hat, sieht der Presserat von einer Maßnahme ab. (B 56/88)

Aktenzeichen:B 56/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme